

Förderrichtlinien der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen Stiftung „Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“

Gemäß § 1 Ziff. 1 der Satzung der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen Stiftung „Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“ unterstützt die Stiftung insbesondere die Forschung und Lehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in Mainfranken. Nach § 3 dieser Satzung gelten folgende Förderrichtlinien:

1. Abstimmung der Förderpolitik

Zur fortlaufenden Standortbestimmung der Stiftungsförderung und zur Vermeidung von Mehrfachanträgen stimmt sich die Stiftung mit anderen Förderern in und außerhalb Würzburgs, insbesondere mit dem Förderprogramm des Universitätsbundes Würzburg e. V. ab.

2. Grundsätze der Förderung

Im Rahmen des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Stiftungssatzung soll vorrangiges Ziel der Stiftungsförderung sein,

- a) den Stiftungsgedanken im Sinne des Stiftungszwecks zu aktivieren,
- b) die Vielfalt von Forschung und Lehre an der Universität Würzburg und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in Mainfranken zu unterstützen,
- c) durch die Mittelvergabe Forschung und Lehre an der Universität Würzburg auf eine von staatlicher Mittelzuweisung unabhängige, privat finanzierte Basis zu stellen,
- d) die Stiftungsfördermittel auf ein Projekt pro Förderjahr zu konzentrieren. Grundsätzlich ist jedoch die Bedienung mehrerer Förderanträge pro Kalenderjahr möglich,
- e) kostenintensive Förderanträge gegebenenfalls aus Körperschaftsmitteln der Universität Würzburg kofinanzieren.

3. Schwerpunkte der Stiftungsförderung

Die Stiftung soll bevorzugt

- a) spezielle Disziplinen, Vorhaben und Projekte unterstützen, die die staatliche Wissenschaftsförderung oder andere große Stiftungen nicht oder nicht ausreichend fördern,
- b) durch Anschubfinanzierungen insbesondere jüngeren Wissenschaftlern/innen die Möglichkeit eröffnen, zu einem späteren Zeitpunkt durch andere Fördereinrichtungen (z. B. deutsche Forschungsgemeinschaft; Stifterverband) gefördert zu werden,
- c) technologieorientierte, innovative Forschungsdisziplinen, Vorhaben und Projekte unterstützen, die im Sinne des Stiftungszwecks die Gründung neuer Unternehmen, Schaffung neuer Produkte oder Entwicklung neuer Dienstleistungen sowie die Erhaltung bestehender und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, insbesondere in der Wirtschaftsregion Mainfranken, erwarten lassen. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass nach Maßgabe eingegangener Anträge möglichst alle Fachbereiche und Wissenschaftsdisziplinen gleichberechtigt gefördert werden.

4. Gegenstand von Förderanträgen

Die Stiftungsförderung ist nicht auf die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern beschränkt, sondern beinhaltet ein permanent laufendes internes Wettbewerbsverfahren, bei dem jeder Wissen-

schaftler an der Universität Würzburg zu jeder Zeit Förderanträge *im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 2 Satzung des Universitäts-Förderpreises der Mainfränkischen Wirtschaft)* stellen kann. Förderanträge sind gegenständlich nicht beschränkt; gefördert werden können insbesondere Projekte, Professuren, Personalanpassungsmaßnahmen, Anschaffungen von Geräten, Gebäudeinvestitionen. *Die Stiftungsförderung ist ausschließlich auf Maßnahmen im Rahmen der Tätigkeit für die Universität Würzburg beschränkt.*

Aus Mitteln des Stiftungsvermögens **nicht unterstützt werden allgemeine Wirtschafts- und Regionalförderung, ferner nicht** der Ausgleich von Kürzungen für etatmäßige Personal- oder Sachmittel, die Finanzierung für studentische Hilfskräfte, Förderanträge, die bereits anderweitig abgelehnt worden sind, Druckkosten von Festschriften, Finanzierung von Reisekosten.

5. Antragsverfahren

Sämtliche Förderanträge sind über die Hochschulleitung der Universität Würzburg unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Antragsformulars einzureichen. Die Hochschulleitung der Universität kann zur Vorprüfung der Anträge den Universitätsbund hinzuziehen. Die Hochschulleitung der Universität kann sich vorbehalten, Voranträge vor einer Weiterbearbeitung einer wissenschaftlichen Begutachtung zuzuführen. Gemäß dem beigefügten Antragsformular soll der Förderantrag insbesondere Angaben enthalten über

- die Erfüllung des Stiftungszwecks des Universitäts-Förderpreises der Mainfränkischen Wirtschaft
- Auswirkungen der Förderung auf Forschung und Lehre

Durch die Hochschulleitung der Universität Würzburg vorgeprüfte Förderanträge sind mit einem Bewertungsvorschlag über die Förderwürdigkeit und einem Vorschlag zur Förderhöhe an die IHK weiterzuleiten. Bei mehreren Förderanträgen soll die Hochschulleitung die Bewertungsvorschläge mit einem Ranking versehen (Prioritätenliste).

Über die von der Hochschulleitung der Universität Würzburg zugeleiteten Förderanträge entscheidet der Gesellschaftsrat des Universitätsbundes auf Vorschlag des Präsidiums der IHK. Das IHK-Präsidium kann Mitglieder eines externen Beirates beiziehen oder zusätzliche wissenschaftliche Begutachtungen einholen.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Evaluierung

Aus Mitteln des Universitäts-Förderpreises der Mainfränkischen Wirtschaft Begünstigte unterliegen gegenüber dem Universitätsbund und auf Anforderung des Stifters IHK in Einzelfällen gegenüber dem IHK-Präsidium einer Berichtspflicht. Sie sollen spätestens nach Ablauf eines Jahres sowie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab Auszahlung der Fördermittel, über den Nutzen der gewährten Förderung berichten. Der Bericht kann im Wege des mündlichen Vortrags oder schriftlich erfolgen.

Begünstigte der Förderung aus dem Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft willigen ein, dass die IHK im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über Inhalt und Umfang der erfolgten Förderung berichtet. Sie sollen darüber hinaus im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit *nach Abschluss der Forschung ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise veröffentlichen und hierbei auf die Förderung aus dem Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft in geeigneter Weise hinweisen.*

7. Vergabe der Fördermittel

Bei bewilligten Förderanträgen sollen die Geldmittel aus der Stiftungsförderung einmal im Jahr im Rahmen einer Gemeinschaftsveranstaltung mit der Universität Würzburg durch den IHK-Präsidenten feierlich übergeben werden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Satzung
der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen Stiftung
„Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“
vom 1. Januar 2007
geändert am 9. Dezember 2010

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“. Dieses Sondervermögen hat die IHK Würzburg-Schweinfurt in Ausführung eines Beschlusses ihrer Vollversammlung vom 13. Mai 1981 errichtet, durch den die Organisation einer Firmenspende anlässlich des 400jährigen Jubiläums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg beschlossen wurde.
2. Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Universitätsbund Würzburg treuhänderisch und unentgeltlich verwaltet.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und gewerblicher Wirtschaft im IHK-Bezirk Mainfranken im Sinne einer Einbindung von Forschung und Lehre in gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und technologische Anforderungen und Entwicklungen.

Darin soll vorrangig das Ansehen der Universität Würzburg als Hochschule gestärkt und somit auch ein Anreiz für innovative Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen im Umfeld der Hochschule geschaffen werden und so auch ein Beitrag zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in Mainfranken erfolgen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweckverwirklichung, Antragsberechtigung und Antragsverfahren

1. Die Verwirklichung des Stiftungsgedankens erfolgt im Rahmen der vom Universitätsbund Würzburg e. V. verfolgten Zwecke. So sollen in erster Linie Mittel an Wissenschaftler und Stipendiaten vergeben werden, die an der Universität Forschung im Interesse der Allgemeinheit betreiben. Die Ergebnisse der unterstützten Forschungsvorhaben sollen nach Abschluss in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
2. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler und Studierende der Universität. Die Erträge der Stiftung sollen insbesondere jungen Wissenschaftlern und Forschern die Möglichkeit und gleichzeitig den Anreiz bieten, an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ihre wissenschaftliche Laufbahn zu beginnen. Eine Wirtschaftsförderung durch Unterstützung von Unternehmensgründungen ist nicht Gegenstand von Zuwendungen aus dem Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft.
3. Das Antragsverfahren richtet sich nach der Förderrichtlinie „Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“ in der jeweiligen Fassung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Stiftungskapital

1. Der Stifter hat im Jahr 1982 einen Betrag von 400.000,00 DM, im Jahr 1993 einen weiteren Betrag von 430.000,00 DM zur Verfügung gestellt. Ferner haben verschiedene Firmen im Laufe der Jahre durch Zuspenden das Stiftungskapital auf rund 660.000,- € erhöht.. Durch Umwandlung von Gewinnrücklagen beträgt das aktuelle Stiftungsvermögen rund 800.000,- €. Dem Sondervermögen „Stiftung Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“ können unter der gleichen Zweckbindung und Zweckbestimmung in Zukunft weitere Beträge zugewendet werden. Das Stiftungskapital muss in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Treuhänders zu führen.
2. Der Universitätsbund Würzburg e. V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Mittel. Das Stiftungskapital ist von dem Treuhänder nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlageentscheidung trifft der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Höhe der Ausschüttungen und die Bewilligungen im Einzelnen unterliegen nach Abstimmung mit dem Präsidium der IHK Würzburg-Schweinfurt der Beschlussfassung der Mitglieder des Gesellschaftsrates des Universitätsbundes Würzburg e. V., die zugleich Mitglieder der Vollversammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt und damit die gewählten Repräsentanten der Mainfränkischen Wirtschaft sind. Im Einzelnen gelten für das Vergabeverfahren die als Anlage beigefügten Bestimmungen. Für das Beschlussverfahren gelten im Übrigen die Regelungen der Satzung des Universitätsbundes Würzburg e. V. (§ 7 Gesellschaftsrat).

4. Der Universitätsbund Würzburg e. V. legt als Treuhänder jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten soll. Der Universitätsbund Würzburg e. V. lässt als Treuhänder die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen.

§ 5

Wegfall des Stiftungszweckes oder des Treuhänders

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Wegfall des Treuhänders ist das Stiftungsvermögen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Vollversammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt auf eine etwaige Nachfolgeorganisation, in Ermangelung einer solchen auf die Universität Würzburg zu übertragen, mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 13.11.2003 außer Kraft.